

Ausbau, Beweis: 06.

Sachverhalte des Stoff: mit Finanzschwäche in Ordg.  
Tw. überlegen die Zuordnungen wohl.

Zulässigkeits: Sie müssten klarstellen, um welchen  
Faktor der Anreize es hier geht!

Skizze der Begründlichkeit: so ist hier  
Besten Anteil der Punkteabwärts! (S. 21)

Die Bestimmung des unproblem. Zeitpunkts für die

Zum Lösungsprozess müssten deutlich begründet

sein. Im Weiteren kann schon recht schön!

Will best.

MP

09.09.2020

(Name, Vorname)

(Datum)

An die

Persönalstelle für Referendare

**Betr.: Probeexamen**

In der Anlage gebe ich die im Probeexamen ausgegebene Klausur mit der

Nr. 086 ÖR I

zur Korrektur.

Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger – lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. voraussichtlich im Monat Dez. 2020 die Examensklausuren schreiben werde.

.....  
//  
Unterschrift

Verwaltungsgericht Bremen

5 K 248/16

Beschluss

In der Verwaltungsache

des Seral Aytac, Haus - Huckstein - Weg  
36, 28329 Bremen

- Antragstellerin -

Vorfahrtswolkmächtiger: Rechtsanwalt Dr.  
Lagmann, Dr. Lagmann und Partner  
Rechtsanwälte, Marktstraße 2, 28195  
Bremen

gegen

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch  
den Senator für Inneren und Sport,  
Contrescaipe 22-24, 28203 Bremen

- Antraggegnerin -

wegen: Gewerbeuntersagung

Antrag auf Wiederherstellung der  
aufgehobenen U.S. Nr.

hat das Verwaltungsgericht - 5. Kammer -

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Leipzig, den Richter am Verwaltungsgericht Halle und die Richter Schmidt am 17.10.2016

Beschlossen :

Die Kosten werden  
übertragen.

1. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wird abgelehnt.

2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Rechtsmittel : § 146 IV VwGO  
Beschwerde



I.

Die Antragstellerin wendet sich im  
einstufigen Rechtsbeschwerdeverfahren gegen eine  
für sofort vollziehbar erklärte Unter-  
sagungsurkunde ihres Gewebes.

Die Antragstellerin meldete am 16.03.2016  
das Gewebe „Betrieb einer Spottbar  
ohne Ausschank von alkoholischen  
Getränken“ für die Betriebsstätte Vor dem  
Steintor 165, 28203 Bremen an.

Dort betreibt sie seit März  
2016 „Tommy's Cafe“.

Zusätzlich betreibt sie noch einen  
weiteren Betrieb in Bremen, den  
„Atypik - Insitu“ am Bremer Haupt-  
bahnhof seit mehr als drei Jahren.

Sowohl am 23.04.2016, 19.08.2016

sowie 20.09.2016 kam es zu  
polizeilichen Durchsuchungen von Gästen des  
„Tommy's Cafe“ sowie des  
Cafés selbst wegen des polizeilichen  
Verdachts von Drogenhandels mit  
Kokain in Cafe.

Am 12.07.2016, 20.07.2016 sowie am

03.08.2016 kann es zudem zu  
politischen Gaststättenkontrollen.

Bei der Gaststättenkontrolle am  
12.07.2016 gegen 02:40 Uhr traf  
Polizeibeamter des Bereichs der Antrag-  
stellen, Herr. Hydar Aytaç, zusammen  
mit vier anderen Personen an,  
die sich in der von außen ver-  
schlossenen Räumlichkeit aufhielten und  
dort Kart Spielten und Fernseh-  
geschauten. Der Bereich gab sich in  
Räumen der Kontrolle als Verantwort-  
liche für das Café zu erkennen.

Bei der Gaststättenkontrolle am  
20.07.2016 gegen 02:55 Uhr  
wurde erneut der Bereich der  
Antragstellen, dieses Mal mit zehn  
weiteren Personen angetroffen. Bei dieser  
Kontrolle konzentrierte man sich auf  
Alkohol und erneut gab sich der  
Bereich als Verantwortliche aus.

Bei einer weiteren Kontrolle am  
03.08.2016 traf die Polizei in  
den verschlossenen Café gegen  
03:00 Uhr insgesamt sechs Personen  
an, die Alkohol tranken und  
Kart spielten. Als Verantwortliche gab  
sich Hr. Hüseyin Güler aus.

Infolge der letzten Durchsicht des  
Cafés am 20.09.2016 stellte die  
Polizei den Schlüssel zu den Cafés  
sicher.

Am 21.09.2016 telefonierte der  
Anwalt der Antragstellerin mit der  
Stellvertreterin der Antraggeberin,  
Hrn. Meyer, wegen der Abholung des  
verlangten Schlüssels, welcher am  
Folgetag, den 22.09.2016 gegen  
eine Vorwarnung abgeholt werden  
kann sollte. Am Folgetag, den  
22.09.2016 sich Hr. Meyer jedoch  
an mich bezüglich einer Rücksprache  
mit der Hauswirthin Hrn. Becker,  
die Schlüssel nicht herauszugeben,  
da eine sofort vollziehbare Abhol-  
sachungsvorgang beabsichtigt sei.

Nachdem der Anwalt der Antragstellerin  
diese über das Telefon in Kenntnis  
gesetzt hatte, liegt dies persönlich  
am 23.09.2016 Widerspruch gegen  
die Abholungsvorgang vor.

Am 28.09.2016, dem Anwalt der

Antragstellerin am 23.09.2016 festgestellt  
ging eine Arbeitsunfähigkeit der  
Antragstellerin ein, in welcher sie  
die Ausübung ihres Gewerbes unterlag  
wobei auch sie aufgefordert wurde,  
die gewerbliche Tätigkeit als zuständig  
dieser Unfähigkeit einzustellen und die  
dort genannten Betriebsstätte zu  
schließen (1.). Für den Fall,  
dass die Antragstellerin ihr Gewerbe  
nach Beendigung der Unfähigkeit wieder  
weiter ausüben sollte wurde  
unmittelbarer Zwang angeordnet  
(2.). Die Unfähigkeit wurde für sofort  
vollziehbar erklärt (3.).

Zur Begründung der Arbeitsunfähigkeit  
beruft sich die Antragstellerin auf  
die Durchsuchungsergebnisse der Durchsuchungen  
vom 23.04.2016, 19.08.2016 sowie  
20.09.2016 sowie die Gaststätten-  
kontrolle am 17.07.2016, 20.07.2016,  
und 03.08.2016.

So sei am 23.04.2016 von der  
Polizei festgestellt worden, dass  
aus "Tommy, Café" mit  
Beträufelungsmitteln Handel betrieb wurde.

Die Polizeibeamte hätte bei einem  
Besuche, Hr. Matt Schöcher,  
somitbewandert Klasse des Café,  
vier Verkaufseinheiten Marlmann  
gefunden. Hr. Schöcher habe an-  
gegeben, diese zuvor in "Tommy's  
Café" gekauft zu haben.

Bei einer anschließenden Durchsicht des  
Café auf Grundlage eines nichtstich-  
drucktypischen Rinn bei einem  
vor Ort anwesenden Person, Hr.

Dmit Vankov, 2 Verkaufseinheiten  
Marlmann von ca. 50,3 g. und  
1.560,- € in sogenannter  
stereotypischer Stückelung (5,- € / 10,- €  
20,- € Scheine) gefunden worden.

Zudem sei auch ein der Tische  
Marlmann deponiert gewesen.

Am 19.08.2016 sei es zu einem  
ersten Tusch von Marlmann bei  
einem des Café vornehmlich Gast,  
Hr. Stenbug, gekommen. Dieser habe  
angegeben, die insgesamt zwei  
Verkaufseinheiten ein Café erwerben  
zu haben. Er sei von einer Person  
gefragt worden, "wie viel" er wolle



und habe im Anschluss an die Zahlung von 10,-€ von dem Gesprächspartner, der zur Besorgung der Droge in ein Hinterzimmer des Cafés gegangen sei, das Tütchen Marihuana erhalt. Laut Hr. Strunz, so der Aussagegeher, habe sich in einschlägiger Krisenkonversation, dass man in "Tommy's Cafe" Marihuana kaufen könne.

Auch am Nachmittag des 20. 09. 2016 hätten die Polizeibeamten erneut bei dem das Cafe umfassenden Gast, Hr. Walzger gefunden, der ebenfalls angegeben habe, dass Marihuana im Cafe gekauft zu haben.

Bei der anschließenden Durchsuchung haben die Polizei bei einer vor Ort anwesenden Person, Hr. Güter, neun kleinpäckchen Marihuana entdeckt in der Netto-Tasche zusammen mit 245,-€ ebenfalls in stereotypischer Verpackung gepackt.

Aus dem Durchsuchungsergebnis dem

23.04.2016, 29.07.2016 und  
20.09.2016 sowie der vorgelegten  
Situation der Gaststätte Kontrolle am  
12.07.2016, 20.07.2016 und 03.08.  
2016 ergibt sich eine Unzuverlässig-  
keit der Antragstellerin, welche eine  
Gewerbeunterstützung begründet, meint  
die Antragstellerin.

Die Antragstellerin durch den Handel  
mit Betäubungsmittel bzw. Lasse den  
in ihrer Café zu.

Bei dieser der Kontrolle am  
12.07., 20.07., 03.08. und  
20.09.2016 die die Antragstellerin  
anwesend gewesen und habe  
stattdessen Herrn. Güte die  
Kontakthilfe erhalten, bei welcher  
am 20.09.2016 in der Betrieb der  
Antragstellerin erhebliche Mengen  
Betäubungsmittel sichergestellt worden  
sind.

Die Abtragung des Gewerbes die die  
einzige Möglichkeit, der Abtragung-  
keit zu beheben. Andere, welche  
Maßnahmen sein nicht ersichtliche.  
Insbesondere habe eine vorläufige Erhebung

Rechtliche Lösung gefragt.

Die Anordnung des unmittelbaren Zwanges sei dabei das geeignete und erforderliche Mittel, um die Antragstellerin an die Einhaltung der ausgesprochenen Maßnahmen anzuhaken.

Das öffentliche Interesse an der Vollziehung der Verfügung ergibt sich daraus, dass Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Antragstellerin in der Pflanz ihrer Betriebsentwicklung der Handel mit Betäubungsmitteln durchsetzen oder nicht durchsetzen könnte.

Die Antragstellerin hat am 29.09.2016 Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebend Wirkung beim Gericht ~~eingeleitet~~ gestellt.

Anträge werden gestellt!

Alt.: Die Antragstellerin hat zum (am xxx) die einschlägigen Rechtsrechte begehrt

Hinsichtlich der des ihrer Sicht angebrachten Durchsuchungsbeschlüssen vom Mannheimer am 23.04.2016, 19.08.2016 und 20.09.2016, habe sie gegenüber der Betroffenen,



\*

Dies geht auch zusätzlich  
daraus hervor, dass  
die Antragstellerin  
schrieb am 24.04.2016  
gegenüber der Stadt Bonn  
angezeigt hat, dass sie  
dafür Sorge tragen wolle,  
dass wieder Handel mit  
Betäubungsmitteln in ihrem  
Café stattfindet, was  
in der Pönnen getriggert  
wurde.

nameuteilich Hr. Güter und auch  
gegenüber ihrer Bruder, Hr.

Aytac am 20.09.2016 Haus-  
besuche ausgesprochen und so  
ihre Pflicht demnach genüge  
getan. \*

Eine weitere Kontrolle vor ca.  
fünf Wochen vor Antragstellung findet  
keine Erwähnung in der Mit-  
sprachverföhrung; dieses sei ungewiss  
geblieben.

Dass nach Hr. Güter gegenüber der  
Polizei als Verantwortlicher aufspiele,  
liegt nicht in Verantwortungsbereich  
der Antragstellerin; diese habe Hr.  
Güter jedoch wie irgendwelche  
Aufgaben im Café übertragen.

Es handelt sich, selbst wenn  
die drei Drogenfunde zuträfe,  
aus Sicht der Antragstellerin aber  
zu einer unzulässigen Überhöhung  
"Tommy's Café" als einem Fixpunkt  
des Drogenhandels zu bezeichnen.  
Dies stütze sich lediglich auf poliz.

liche Aufmessung und Spekulation  
Schließlich dürfte die ei-  
gentliche Ermittlungsarbeit der  
Bayer Staatsanwaltschaft auch  
nicht zu Begründung einer Inter-  
rogationspflicht herangezogen werden,  
meint die Antragstellerin, da  
insoweit die Anwaltsverschuldung  
gelte würde.

Die Antragstellerin sei nicht daran  
deshalb interessiert, weil sie der  
Antragstellerin von gärtl. Betäubungs-  
mitteln gegeben worden seien.  
Im übrigen habe sie keine  
Kenntnis von dieser Geschichte  
gehabt, sodass von einer  
Duldschuld nicht gesprochen  
werden könne.

Von dem Vorfall mit Hrn. Stenbock  
habe die Antragstellerin keinen  
Kenntnis. Diese sei ihr  
bekannt wichtig, sodass,  
dieser auch niemals nicht gegen  
die Antragstellerin vorgebracht werden  
dürfte.

Die Antragstellerin habe auch die  
Spezial eingehalten; bei der Gerichts-  
kontrolle am 12.07.2016, 20.07.2016  
und 03.08.2016 sei die  
Tür jeweils abgeschlossen gewesen.

Zudem hätte aus Sicht der  
Antragstellerin die Industrie - und  
Handelskammer Bremen an der  
Erschließung beteiligt werden  
müssen.

Innershalb der Anweisung durch  
Vollzugs - und Verwaltungsinstanzen  
sei zuletzt der Inangriffnahme der  
Antragstellerin sowie deren erheblichen  
finanziellen Verlusten zu berücksichtigen.

S.U.

### GROßE

Prozessgeschichte:

weiterer Vorstoß  
g.g. - Streit → wichtig

~~ANM~~  
Die Antragstellerin beantragt,

die aufschiebende Wirkung des  
Widerspruchs gegen die Auf-  
schiebung vom 28. September  
2016, zugestellt am  
29. September 2016, wieder-  
herzustellen.

Der Antragsteller beantragt,

# BESSER

den Antrag auf Wiederherstellung der aufsichtlichen Widrigkeit abzuwehren.

Zur Begründung verweist der Antragsteller auf die Mitsprachepflicht vom 28.09.2016.

Darüber hinaus trägt er ergänzend vor, auch wie vor sei sein Widerspruch ein Mitsprachepflicht entgegen. Das Schreiben vom 23.09.2016 sei unbeachtlich.

Zudem sei am 10. und 11.10.2016 "Tommy's Cafe" erneut geöffnet gewesen, die elektronisch für Sie eingekaufte gewesen und links der Türe habe eine Frau aus Bulgarien gestanden; am 11.10.2016 sei zudem der Bruder der Antragstellerin erschienen und habe sich als Verantwortlicher angegeben.

Die neuwachen Ereignisse belegt der Sach

Alt. 1:

große  
Prozentsumme!

ist das wirklich  
streitige  
Vertrag —  
auch ist das  
Wortlaut 11  
passend? Denn  
würde das  
andere Langzeit  
Wort

Alt. 2:

in dem  
Mitteln TR  
nach dem  
Bescheid + vor  
der Antragsteller



des Antragstellerin (dass die  
Antragstellerin nicht für ordnungsgemäße  
Zustände Sorge hätte, wenn der  
Bruch trotz Hausroboter und  
für sofort wirkendes Gewebe-  
untersuchung Zugang zu dem Café sowie  
Schlüssel hätte.

Die Antragstellerin hat mit  
Schrift vom 14. 10. 2016 erneut  
Widerspruch gegen die Gewebe-  
untersuchung vom 28. 09. 2016 eingelegt.

## II.

*laut Karte 15 ff. Bz*

1. Der Antrag ist zulässig, jedoch  
unbegründet.

a) Der Antrag ist zulässig.

Da es sich bei der streitentscheidenden  
Norm um solche, die das Gewerbe  
handelt, die ein Holistikträger  
betriebl. und verpflichtet, ist der  
Verwaltungsrechtsweg gemäß § 40 I S. 1 VerwaltG  
eröffnet.

Der Antrag hat seinen Erfolg.  
Er ist zulässig, jedoch  
unbegründet.

Zuständiges Gericht ist gemäß  
§ 80 II S. 2 VwGO iVm. § 52 Nr. 3  
S. 1 VwGO und § 45 VwGO das  
Verwaltungsgericht Bonn.

Richtige Antragsart ist nach der  
Auslegung des antragstellerseitigen Be-  
gehrens gemäß § 122 VwGO ein  
Antrag auf Wiederherstellung der Aufsicht  
des Widg gemäß § 80 II S. 1 Alt. 2  
II S. 1 Nr. 4 VwGO.

Gegenüber einem Vorgehen nach  
§ 123 I VwGO ist das Vorgehen  
nach § 80 II VwGO vorrangig  
(vgl. § 123 V VwGO). Zudem  
befiehlt die Antragstellerin die  
Wiederherstellung der aufsichtlichen Widg\*  
ihres Widerspruchs für welches das  
Verfahren nach § 80 II VwGO,  
im Falle der Anordnung nach  
§ 80 II S. 1 Nr. 4 VwGO, nach  
§ 80 V S. 1 Alt. 2 VwGO statthaft  
ist.

Wozu für was?  
Welche Fkt (i) der Bitte her'den?  
\* (Suspensiveffekt)

Wiederherstellung auf. Widg  
• Haupt VA (Antragsgegenstand)  
• Zusammenhangsbeziehung,  
Teil des Haupt VA s!

Die Antragstellerin ist analog § 41 II  
VwGO zur Funktion von Populär-  
rechtsbehelf antragsbefugt, da sie

Administrativ die sie belastende Mehr-  
tragungsverfügung vom 28.03.2016 ist  
auch jedenfalls in ihrer allgemeinen  
Handlungsform (Art. 2 I GG)  
betroffen.

Rechtliche Antragsgattung ist analog  
§ 78 = Dr. d. VwGO durch die  
Staatsgemische Bauen.

Der Antragstellerin fehlt es auch  
nicht an einem für den  
Antrag nach § 80 II S. 1 Alt. 2  
VwGO notwendigen Rechtschutz-  
bedürfnis; insbesondere ist die  
Hauptsache nicht offensichtlich un-  
zulässig, da sie unweigerlich Wiederop-  
ferung der Mehrtragungsverfügung ein-  
geleitet hat.

In Einzelnen:

Gemäß § 80 II S. 2 VwGO bedarf  
es einer vorläufig Erhebung dass  
Anfechtungsklage nicht.

Wie sich aus einer Ablehnung  
aus § 80 VI S. 1 VwGO ergibt, ist

Die Klage ( die Widerspruch  
ist/nicht als Hauptsache nicht belang  
nicht offensichtlich unzulässig.

↳ dass ist (+),  
Wann tritt (-)

geht hier ja auch  
gar nicht.

ein vorläufiger Antrag bei der Behörde  
auf Klärung ebenfalls nicht  
erforderlich.

Das Hauptsacheverfahren ist auch  
nicht offensichtlich, wegen einer  
unmittelbar eingetragenen etwaigen  
Bestandskraft (Ablauf des Fristen-  
des §§ 70 I S. 1, 74 I S. 2 VwGO),  
unzulässig.

Die Antragstellerin hat nunmehr,  
fristgerecht gegen die Mitwirkungs-  
verfügung vom 28.09.2016, Widerspruch  
eingeleitet (§§ 68 I S. 1, 70 I S. 2  
VwGO).

Ein Vorverfahren ist im Hauptsache-  
verfahren notwendig, da die  
Stadt Bonn nicht von der  
Möglichkeit des § 68 I S. 2 Nr. 1  
VwGO Gebrauch gemacht hat.

Zwar hat die Antragstellerin  
mit Schreiben vom 23.09.2016  
noch nicht wirksamen Widerspruch  
erhoben. Dieser richtete sich  
zwar gegen die Mitwirkungsverfügung,

**Fehler: Das Vorverfahren  
ist kein Haupt-  
verfahren.**



diese war aber mangels Bekanntgabe  
gegenüber der Antragstellerin, welche  
erst am 29.09.2016 erfolgte,  
(vgl. § 41 I S. 1 VwVfG) noch  
nicht wirksam (vgl. § 43 I  
S. 1 VwVfG). Auch wenn diese  
mündliche Mitteilung durch Herr.  
Klein als Sachbearbeiter am  
22.09.2016 keine mündliche  
Bekanntgabe ist. §§ 37 II S. 1,  
41 I S. 1, 43 I S. 1 VwVfG.  
Vielmehr kündigte dieser nur an,  
es werde zu einer Anhörung  
aufgefordert werden. Diese Aussage  
reichte gemäß § 35 S. 1 VwVfG  
jedoch als unmittelbare Rechts-  
wirkung aus. Die tat-  
sächliche Anhörungsaufforderung  
Verwaltungsakt nach § 35 S. 1 VwVfG  
erwacht erst am 29.09.2016  
bekannt gegeben.

vorsorgliche Widersprüche  
gibt es nicht!

\* ist. § 70 I S. 1  
VwGO

Jedoch konnte der Antragstellerin  
nach Fristverlauf \* am 14.10.2016  
(Fristberechnung gemäß §§ 173 S. 1 VwGO,  
222 ZPO, 187 I, 188 II Var. 3  
BGB, Fristende am 31.10.2016,  
24:00 Uhr beachte § 193 BGB, nur  
19

Berücksichtigung der Zustellungsfrist  
sogar mit Fristende am 01.11.2016,  
beachte § 41 II S. 2 VwVfG) Widerspruch  
einlegen.

Dass die Einlegung des Widerspruches  
dabei nach Antragstellung am  
29.09.2016 erfolgt ist, ist für  
den Antrag auf Wiederherstellung  
des aufschreiblichen Widerspruchs,  
der Antrag der Antragstellerin ist  
nimmels so zu verstehen, dass  
mit „Widerspruch“ der vom  
14.10.2016 gemeint ist.

b) Der Antrag auf Wiederherstellung des  
aufschreiblichen Widerspruchs ist jedoch  
unbegründet.

Der Antrag nach § 80 V S. 1 Alt. 2,  
II S. 1 Nr. 4 VwGO ist nicht  
begründet, da bei summarischer  
Prüfung des Ansatzungsinteresses der  
Antragstellerin das Vollzugsinteresse  
der Antragstellerin an der  
Vollziehung des Aufschreibens  
vom 28.09.2016 nicht überwiegt.

Wenn das Aussetzungsinteresse des Vollzugsinteresses überwiegt, richtet sich maßgeblich nach dem Erfolgsaussicht der Hauptsache.

Dieses Überwiegen ist nicht gegeben, da (aa) die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit rechtmäßig war, (bb) der Hauptverwaltungsrat in Form der Mehrsachprüfung rechtmäßig ist und (cc) ein besonderes Vollzugsinteresse der Antragsgewinn vorliegt, welches das Aussetzungsinteresse der Antragstellerin überwiegt.

Im Einzelnen:



hat Erfolg

Wenn Interesse § 80 III VwGO oder Interesseabwägung zugunsten der Antragstellerin ausreicht

ca) Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit gemäß § 80 II Nr. 4 VwGO war rechtmäßig.

Es handelt die zuständige Behörde, die gemäß § 80 II Nr. 4 VwGO auch der Verwaltungsrat stehen hat.

denn wird

- a) widerlegt
- b) Anordnung Sofortvollzug aufgehoben

Eine vorläufig Anordnung der Antragstellerin beschloß es gemäß § 28 VwVG nicht, da es sich

bei der Anordnung der sofortigen Vollstreckung an einen Verwaltungsbeschluss gemäß § 28 I VwVfG handelt.

Eine analoge Anordnung scheidet mangels planwidriger Regelungsmöglichkeit aus.

Gemäß § 80 III S. 2 VwGO wurde das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung durch sachlich begründet und dabei weist die Begründung des Gerichtsverwehrens wiederholte, sondern sich darauf gestützt, dass eine Betäubungsmittelherstellung ausserhalb ungeschützt weiterbetrieben wurde.

b) Die Erfolgsaussicht der Hauptsache ergibt die Rechtmäßigkeit der am 28.09.2016 ergangenen Aktenzugriffsvorgang.

Ermächtigungsvorgang für das behördliche Handeln war § 35 I S. 1 Gewo.

Die Aktenzugriffsvorgang war auch formell rechtmäßig.

das was geschrieben wird,  
ist keine Gestalt

Warum nicht  
§ 68 Abs. 1?



Es handelt die zuständige  
Behörde idel. § 35 S. 1 Gewo.

gemäß § 28 II Nr. 1

VwVfG war eine Anleihe unterbreitet,  
da eine sofortige Entscheidung  
ein öffentliches Interesse notwendig  
erscheint.

- In Leipzig

- DM?

↳ Gefahr im  
Verzug → selbst,

jeherfallt

aber Maßnahme  
noch nicht.

§ 45 I Nr. 3, II  
Ggf. VwVfG

gemäß § 39 I S. 1 VwVfG werden der  
Verwaltungsakt auch begründet.

Das Verwaltungsverfahren war auch  
materiell rechtmäßig.

Die Tatbestandsvoraussetzungen gemäß  
§ 35 I S. 1 Gewo liegen vor.

Es handelt sich bei "Tommy's  
Cafe" um ein Gewerbe idel. Norm.

Ein Gewerbe ist jede erlaubte  
wirtschaftliche selbständige Tätigkeit,  
die auf einige Dauer angelegt  
ist mit Ausnahme der Produktion  
des freien Berufs, der Verwaltung  
eigene Vermögens sowie der künstlerischen  
oder wissenschaftlichen  
Tätigkeiten.

Das Betreiben eines Cafés, welches  
hier als Sportbar angemeldet  
und betrieben wird ist auf  
Dauer angelegt und wird auch  
wirtschafterisch, d.h. mit Gewinn-  
zielungsabsicht betrieben.

Es liegt auch Tatsachen vor,  
welche die Unzuverlässigkeit der  
Gewerbetreibenden, der Antragstellerin  
in Bezug auf dieses Gewerbe  
deutet. \*

Unzuverlässig ist, was nach der  
Gesamtschau dieser Vorhalten nicht  
die Gewerbe dafür sieht, dass  
er die Gewerbe langfristig ordnungs-  
gemäß betreibt.

Zum Zeitpunkt des Erkennens der  
Gewerbeunterlage bestanden hinsichtlich  
Anhaltspunkte dafür, dass die  
Antragstellerin einen Drogenhandel  
mit Marihuana in ihrem Café-  
geschäft betreibt.

Drei Durchsuchungen am 23.04.2016  
19.08.2016 und 20.09.2016 haben  
jeweils Drogenfunde bei der  
Gäst ergeben. Nur soweit diese

\* Unzuverlässigkeit ist ein  
bestimmtes Tatbestands-  
merkmal und bedarf  
der Auslegung

Ist das die  
hypothetische Zeit -  
punkt ??

maßgebli. Zeitpunkt  
= gerichtl. Ermittlung

S. 30

auf einem symmetrisch behandelten oder  
geduldeten Drogenmischel ein dem Café  
hindurch, können diese eine  
Merkmallosigkeit der Antragstellerin  
nicht begründen.

Dies ist jedoch der Fall.

So konnte Hr. Stenbug am 19.08.201  
gegenüber der Polizei beschreiben, dass  
sein Gesprächspartner in ein Hinter-  
zimmer des Cafés gegangen ist  
um um dort einen Drogen  
handel, was für ein Zusammenhang  
dort spricht.

Dass der Antragstellerin dies nicht  
mitgeteilt wurde, ist aus dem  
ermittlungsakten Geschehen, dass  
eine Geländekarte angeordnet wurde,  
für die hierige Benutzung nicht  
relevant. So wusste die  
Antragstellerin von dem Drogen-  
handel jedoch nicht wegen der Durchsuchung  
der Räume am 23.04.2019,  
bei welcher erstmalig der Schlüssel  
zu den Räumen sichergestellt wurde.

Auch der Fund am 23.04.2019  
selbst von Marihuana unter dem

Tisch im Café deutet auf eine Verknüpfung des Cafés mit dem dort florierenden Prognahandel hin.

Auch die Aussage von Hrn. Steinbock, es habe sich herausgesprochen, dass man in „Tommy's Café“ Marihuana kaufen könne vom 19.08.2016 deutet auf ein Dulden durch die Antragstellerin hin.

Gegenätzlich sind auch die eingewaschene dreieckige Tische in einem Zeitraum von nur fünf Monaten in nicht geringe Menge (am 23.04.2016 z.B. 50,3 g.) Inhaft dafür, dass der Handel toleriert wurde.

✓ Dass die Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft nicht abgeschlossen sind, ist für die bevorstehende Beweismittel als präventive Maßnahme als Teil der Beweismittelverwaltung durch eine Qualitätsüberprüfung nicht unüblich



Die Antragstellerin kann sich sowohl nicht auf die Verschuldung berufen.

Ob die Antragstellerin dem Hrn. Güter, bei welcher am 03. 08. 2016 bei einer weiteren Durchsicht, die Hauptaufgabe übertrag laut und die Gewerbesteuerangabe zusätzlich auf die Unzuverlässigkeit eines mit der duty des Gewerbesteuerbeauftragten Person (vgl. § 35 I S. 1 GewStG) gestützt werden kann, braucht nicht entschieden zu werden, da bereits Tatsachen vorliegen, die dafür sprechen, dass die Antragstellerin den Dropphandel denklein, was allein ihrer Unzuverlässigkeit begründet (s.o.).

Jedoch liegt auch hierfür kein Hauptgrund vor, weil Hr. Güter sich am 03. 08. 2016 als Verantwortlicher gegenüber der Polizei bei einer Polizeikontrolle desorgulig verhalten.

Dass die Antragstellerin diesen ein

Haarvotat built am 20.09.2016  
erteilt hatte, selbst insof-  
fern Wily gezeigt zu haben.

Auch hat Hr. Güte als Verantwort-  
licher am 03.08.2016 nach  
der Buch der Antragstellerin  
am 12.07.2016 nach am  
20.08.2016 als Verantwortlicher  
trotz des Haarvotates, aber  
genügend an 20.09.2016  
ausgesprochen wurde, gegen  
die Sperrzeit nach § 1 I  
BauGestV verstößt, was durch  
die Antragstellerin als Inhaber  
des Haarvotates jedoch nicht ge-  
dacht wurde, da diese  
auf einen Schlüssel zu der  
Raum verfügt. So hätte  
sie jedoch Kontrollmaßnahmen  
durchführen müssen um zu  
verhindern, dass es zu dem  
Verstoß kommt. Nach der  
begründet ihre Wahrscheinlichkeits-  
prognose. Eine Prognoseentscheidung.

✓ Entgegen des Vertrags der Antrag-  
stellerin bedarf es nach § 1 I

Brau GastV auch seiner  
Öffentlichkeit des Gaststätten-  
betriebes, diese ist systematisch  
nur bei Körpergeheimnissen erschwerbar  
nicht zuletzt wegen, entgegen  
der Natur des Gewerbes auch  
Alkohol bei diesen Gelegenheiten  
eingesetzt, wobei nicht aus-  
zuschließen ist, dass diese auch  
aus den Vorräten der Gaststätte  
stammte.

Zusätzlich befindet sich die  
Menschenwürde der Antrag-  
stellerin aus dem Grund, dass  
das Café auch trotz  
bestehender Kennzeichnung des  
Branchen und für vollziehbar  
erhöhte Maßnahmen zur Verfügung  
gestellt war.

Diese Vorfälle von 10. + 11. 10.  
2016 darf das Gericht auch  
in die Betrachtung mit einfließen.

Maßgebliche Beurteilungspunkt  
für die Wiederherstellung der auf-

# Begründung!!

eigentlich § 35 VI Gewo  
letzte Behörde ist -  
Schlichtung

\*  
An der Beurteilung der Unzulässigkeit  
Antragsstellerin ändert auch  
nicht, dass ihr auch  
Gewerbe, das "Liquor - Imbiss"  
ohne Probleme betreiben wird.

Dies ändert nichts daran,  
dass die Unzulässigkeit hin-  
sichtlich dieses Gewerbes anhand  
der festgestellten Tatsachen  
vorliegt.

Nicht die Entscheidung, die  
sich nachvollziehbar auf die  
Gewerbebetriebe auswirkt,  
sind Interessen der Öffentlichkeit  
im Zusammenhang mit  
der Unzulässigkeitsprüfung, die sofort wieder durch

schwebende Wirkung ist die sich  
im Zeitpunkt der Entscheidung dar-  
über die Rechts- und Sachlage.  
Die Antragsstellerin hat nicht  
dafür geworben, dass ihr Betrieb,  
der nach der jährlichen Kennzeich-  
nung in die Roggenbrotver-  
wechslung war, kein Schritt  
mehr zum Café hat; auch  
hat sie nicht dafür geworben,  
dass das Café geschlossen bleibt.

Dies entscheidet für die Zukunft,  
dass sie sich durch den nach  
gekauften und entsprechend der  
bestimmten Vorgabe verkauft wird

\*  
Die Gewerbeentscheidung war auch zu  
Schutz der Allgemeinheit, ins-  
besondere vor der erwarteten in  
Café praktizierten Handelsbetriebe mit  
unzulässige Betriebsmittel (vgl.

§ 29 I S. 1 Nr. 1 BtMG) erforderlich.  
Ein weiteres gleich geeignetes Mittel  
war vor der Hintergrund davon, dass  
die sofort wieder durch <sup>W</sup> 30



das Café, obwohl der Schlüssel  
gemäß § 23 Nr. 2 BrnPolG sicher-  
gestellt wurde und es trotzdem  
geöffnet war, nicht ersichtlich.

Auch zuvor, am 28.09.2016,  
wurde die Sicherstellung des Schlüssels  
gemäß § 23 Nr. 2 BrnPolG in der  
Wichtig hinsichtlich eines geplanten  
Abgangs mit der Drogehandel  
geprüft, wie aus der vorliegend  
Durchsuchungsprotokolle am 19.08.2016  
und 20.08.2016 hervorgeht.

Die fehlende Beteiligung gemäß § 35 IV S.  
Gewo nennt die Unternehmensführung nicht-  
rechtlich-  
gemäß § 35 III S. 1 Gewo führt <sup>aus</sup>  
zwar die ständige Aufsicht-  
behörden (insb. Industrie- und  
Handelskammer Bremen) beteiligt  
werden sollen; eine solche Be-  
teiligung übrigt sich nur bei  
Gelegenheit im Vortrag (vgl. § 35 IV  
S. 3 Gewo). Eine aus der Sicht  
eines objektiven Beobachters  
bestehende Wahrscheinlichkeit eines  
Schlusses für ein qualifiziertes  
Rechtsgut in aller nächster Zeit

bei ungetriebener Geschäftsbearbeitung  
kann man bei Verzögerung um  
eine Woche betweiffelt werden,  
jedoch handelt es sich bei  
dem Betätigungseporchiel um ein  
eine "Soll-" Vorschrift etc.  
Ordnungsvorschrift; die fehlende  
Betätigung macht die Auftragsauf-  
führung nicht rechtswidrig.

Gemäß § 35 I S. 2 GewO ist die  
Ausübung des Gewerbes zu weichen.  
Die Auftragsaufgabe lautet infolge  
dies Ermessen.

c) Die Erfolgsaussicht in der  
Hauptsache ergibt auch die  
Rechtmäßigkeit der Anordnung  
des unmittelbaren Zwanges

Grundlage dessen ist §§ 6 I,  
9 I lit c), 12, 13 WVG.

Dieser nun formell rechtmäßig. Er  
handelt die zuständige Behörde  
(§ 7 I WVG).

Einer Antönny beidöft es nach  
§ 28 II Nr. 5 VwVfG nicht.

Die Tatbestandsvoraussetzungen von  
~~§ 67, § I lit c), 12, 13 VwVfG~~  
liegen vor.

Die Antragsprüfung vom 28.09.  
2016 wurde für sofort vollziehbar  
erklärt (s.u., § 6 I VwVfG).  
Es ist auf Duldung gerichtet.

Die Ersatzvornahme ist nicht  
durchführbar (vgl. § 12 VwVfG),  
da die Betriebsbeendigung un-  
schicklich durchgeführt wird und  
sich eine unstrukturelle Handlung ergibt.  
Das Zwangsgeld ist ebenfalls  
(vgl. § 12 VwVfG). Zudem könnte es  
nach § 11 VwVfG gefährlich zu  
Betracht sein. Es verpflichtet aber nicht  
gleichsam den effektiven Erfolg  
der Betriebsbeendigung, gerade unter  
der Berücksichtigung, dass nicht  
ausszuschließen ist, dass die  
Antragstellerin durch ein solches  
Anschreiben zwischenhandeln möchte,  
da sie in die für sofort  
vollziehbare Antragsprüfung nicht  
respektiert.

Das Zwangsmittel steht gemäß  
§ 9 II S. 1 VwVg in einem  
angemessenen Verhältnis zu dem  
Zweck, der schnellstmöglich  
Mithinwirkung des Drogeneinzelhändlers.

Gemäß § 13 I S. 1 VwVg sind  
Zwangsmittel anzuwenden, wenn  
dies geboten ist.

- c) Es liegt auch ein persönlich  
festzusetzendes Vollzugsinteresse  
der Antragsgewerkin an der  
Mithinwirkung vor.  
Dieser ist dem Aussetzung  
interesse der Antragstellerin  
wesentlich.

Das Vollzugsinteresse folgt aus  
dem Interesse an der Mithinwirkung  
ordnungsgemäße Zustände, ins-  
besondere der Mithinwirkung  
der von der Antragstellerin  
geführten Drogeneinzelhandels  
Stelle unter Beachtung des  
Schutzgebots des Arbeits- und



überwohl der Güte des Cafés  
(Art. 2 II S. 1 GG).

Dies überwiegt das Interesse  
der Antragstellerin aufgrund ihrer  
Berufsfreiheit (Art. 12 I GG)  
und der finanziellen Einbuße.

Auch die Einnahme „weicher“  
Drog wie Marihuana stellt unter  
strafrechtlichen Vorzeichen wegen ihrer  
Negativwirkung auf die körperliche  
Gesundheit mit zu erwarten  
Schwierig ist. Art. 2 II S. 1 GG.

Selbst wenn die Antragstellerin  
somit ein Gewerbe als Teil  
ihres Berufs, das ausschlaggebend  
betriebl. Tätigkeit zur Schaffung  
einer Überquellungs, die Wert  
verlust ist (Art. 12 I GG)  
so nicht mehr ausüben kann  
und dies ein starker Eingriff  
darstellt, ist dies wegen  
einer Abwägung auf niedrigerer  
Ebene hinzunehmen, da es  
sich bei der Gewerbeabwägung  
um das letzte verbleibende Mittel  
handelt

So hat politische Erwägung,  
die schiffliche Entscheidung von  
24. Okt 2016 und die Haas-  
Lobke nicht zu ein Mit-  
behalt der Hoj gemacht geführt.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf  
§ 154 I VwGO

Meyer	Kühler	Schmidt
(Vorr. Ri VG)	(Ri VG)	(Ri)

Ausbau, Beweis: 06.

Sachverhalte des Stoff: mit Finanzschwäche in Ordg.  
Tw. überlegen die Zuordnungen wohl.

Zulässigkeits: Sie müssten klarstellen, um welchen  
Faktor der Anreize es hier geht!

Struktur der Begründlichkeit: so ist hier  
Besten Anteil der Punkteabwärts! (S. 21)

Die Bestimmung des unproblem. Zeitpunkts für die

Zum Lösungsprozess müsste deutlich begründet

sein. Im Weiteren kann schon recht schön!

Will best.

MP